

HVBG-Info 07/1996 vom 16.02.1996, S. 0516 - 0526, DOK 750.01/017

Zeitpunkt des Forderungsübergangs auf den Sozialhilfeträger nach § 116 Abs. 1 SGB X - BGH-Urteil vom 12.12.1995 - VI ZR 271/94

Zeitpunkt des Forderungsübergangs auf den Sozialhilfeträger nach § 116 Abs. 1 SGB X;

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12.12.1995 - VI ZR 271/94

Der (BGH) hat mit Urteil vom 12.12.1995 - VI ZR 271/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Der Anspruch des Verletzten auf Schadenersatz wegen vermehrter Bedürfnisse geht auf den Sozialhilfeträger über, soweit und sobald infolge des schädigenden Ereignisses auf Grund konkreter Anhaltspunkte, auch für eine Bedürftigkeit des Geschädigten, mit der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers ernsthaft zu rechnen ist.
- 2. Dem Grundsatz des Nachtrags der Sozialhilfe und dem Zusammenspiel des § 116 SGB X mit § 2 BSHG ist eine Ermächtigung des Geschädigten zu entnehmen, nach dem Rechtsübergang auf den Sozialhilfeträger zur Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit die Ersatzleistung im eigenen Namen vom Schädiger einzufordern.
- 3. Bei einer Überschreitung der Einziehungsermächtigung im Rahmen eines Abfindungsvergleichs können sich der Schädiger und ggfls. sein Haftpflichtversicherer nur unter den Voraussetzungen der §§ 407, 412 BGB auf ein Erlöschen der Schadensersatzansprüche berufen. Dabei sind an die Kenntnis der dem Rechtsübergang auf den Sozialhilfeträger zugrunde liegenden Tatsachen nur maßvolle Anforderungen zu stellen.

Orientierungssatz:

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00009222 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 06.02.1996